



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

39. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 23.10.2013

Nummer 14

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Bürgerservice“ / „Allgemeine Informationen“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
66	Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2014	74
67	Bekanntmachung der Fischerprüfung	75
68	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW)	76
69	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW)	76
70	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW)	76
71	Kraftloserklärung des Sparbuchs 300597317	77

66 BEKANNTGABE DES ENTWURFS DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2014

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wurde der folgende Entwurf der Haushaltssatzung 2014 vom Kämmerer am 07.10.2013 aufgestellt und vom Landrat am 08.10.2013 bestätigt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im *Ergebnisplan* mit dem
Gesamtbetrag der Erträge auf
336.781.398,00 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
337.806.358,00 EUR
- 1.024.960,00 EUR

im Finanzplan mit dem
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf
329.633.420,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf
323.433.704,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
4.519.148,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
14.532.650,00 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.670.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 1.024.960 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf 37,65 v.H. der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2014 (GFG 2014) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06020100-06021000, 06030100, 06030200) wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von 15,4 v.H. der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. 363.000 € erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2012 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2014 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	41.089,60 EUR
Gemeinde Eslohe	32.079,04 EUR
Stadt Hallenberg	15.921,05 EUR

Stadt Medebach	28.273,78 EUR
Stadt Meschede	108.981,12 EUR
Stadt Schmallenberg	90.281,52 EUR
Stadt Winterberg	46.373,89 EUR

(4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. 239.500 € erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2012 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2014 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	16.951,51 EUR
Stadt Brilon	37.992,17 EUR
Gemeinde Eslohe	13.238,89 EUR
Stadt Hallenberg	6.570,55 EUR
Stadt Marsberg	29.793,42 EUR
Stadt Medebach	11.668,47 EUR
Stadt Meschede	44.976,07 EUR
Stadt Olsberg	21.905,80 EUR
Stadt Schmallenberg	37.258,81 EUR
Stadt Winterberg	19.138,31 EUR

(5) Die Umlagen zu den Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu den Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

2. Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2014 liegt gem. § 54 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646), in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis einschließlich zur Kreistagssitzung am 13.12.2013), im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 476, Steinstr. 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr öffentlich aus (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr).

Gleichzeitig ist der Entwurf der Haushaltssatzung im Internet unter www.hochsauerlandkreis.de verfügbar.

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen am 11.10.2013 dem Kreistag zugeleitet worden.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden bis zum 15.11.2013 bei der Kreisverwaltung, Steinstr. 27, 59872 Meschede, erheben.

Meschede, 18.10.2013
Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

67 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG

Die nächste Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines aufgrund der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 in der z.Zt. geltenden Fassung findet in der Zeit vom

10.02.2014. bis 14.02.2014

im Kreishaus in Meschede statt.

Der genaue Prüfungstermin wird den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind **nur über die zuständige Stadt- / Gemeindeverwaltung** bei der unteren Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises einzureichen.

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von einigen örtlichen Angelsportvereinen durchgeführt. Interessierte Personen wenden sich daher bitte an ihnen bekannte Angelsportvereine.

Der Anmeldevordruck sowie weitere Informationen zur Fischerprüfung und auch zu den Vorbereitungslehrgängen sind im Internet unter www.hochsauerlandkreis.de - Link Fischereiwesen - erhältlich.

Meschede, 15.10.2013

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Fischereibehörde -
Im Auftrag

gez.
Preugschas

**68 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH
§ 10 LANDESZUSTELLUNGSGESETZ
(LZG NRW)**

Gegen **Herrn Alexander Karbon**

zuletzt wohnhaft Bahnhofstraße 17
59872 Meschede

z.Z. unbekanntes Aufenthalts habe ich am 30.07.2013 ein Gutachten über die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen (Drogenscreening) nach §§ 46 Abs. 3 und 14 Abs. 1 Nr. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in Verbindung mit den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung angeordnet.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wird deshalb die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet.

Die Verfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9 (Zimmer 18) zur Entgegennahme bereit.

Ein förmlicher Rechtsbehelf gegen diese Anordnung ist nicht möglich.

Gesch.-Z: 47/36.31.02 MES

Arnsberg, 23.10.2013

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt
Im Auftrag

gez.
Spies

**69 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH
§ 10 LANDESZUSTELLUNGSGESETZ
(LZG NRW)**

Gegen **Herrn Sascha Ernst-
Erich Stockmann**

zuletzt wohnhaft Unterm Kreuz 33
59955 Winterberg

z.Z. unbekanntes Aufenthalts habe ich am 30.07.2013 eine Ordnungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung nach §§ 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wird deshalb die Zustellung durch

öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet.

Die Verfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9 (Zimmer 18) zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Verwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise anordnen.

Gesch.-Z: 47/36.31.24 E72/13

Arnsberg, 23.10.2013

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt
Im Auftrag

gez.
Spies

**70 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH
§ 10 LANDESZUSTELLUNGSGESETZ
(LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **12.08.2013**
Aktenzeichen **H08/551458066-20**

Bußgeldverfahren gegen **Sejdic, Denis**
Zuletzt wohnhaft: Hammerweide 36,
59821 Arnsberg

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m.

§ 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 734, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	8.30 – 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 – 15.30 Uhr
Fr.	8.30 – 13.00 Uhr
Di.	14.00 – 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Arnsberg, 01.10.2013

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten
Im Auftrag

gez.
Lübke

71 KRAFTLOSERKLÄRUNG DES SPAR- BUCHS 300597317

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparbuch Nr. 300597317 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 07.10.2013

SPRAKASSE HOCHSAUERLAND
DER VORSTAND